

**Nach Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichts nun doch  
möglich: Endlich Grabsteine aus Kinderarbeit von Münchens  
Friedhöfen verbannen!**

Antrag Nr. 08-14 / A 02821 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL  
vom 19.10.2011

3 Anlagen

**Beschluss des Gesundheitsausschusses  
vom 03.07.2014 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Der Antrag Nr. 08-14 / A 02821 der Stadtratsfraktion Die Grünen/Rosa Liste vom 19.10.2011 (Anlage 1) fordert die Stadtverwaltung auf, dem Stadtrat vom Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes zum Selbstverwaltungsrecht der Kommunen und Gemeinden zu berichten und darzustellen, wieweit dieses Urteil der Landeshauptstadt München einen neuen Gestaltungsspielraum ermöglicht.

Außerdem wird das Referat für Gesundheit und Umwelt aufgefordert, die Friedhofsatzung dahingehend neu zu verfassen, dass auf Münchens städtischen Friedhöfen künftig nur noch Grabsteine aufgestellt werden, die nachweislich in ihrer gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden.

1. Bericht über das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

Der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes lag die Verfassungsbeschwerde der Stadt Nürnberg zugrunde, die sich gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) in dem verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren richtete. Dieser Beschluss erklärte die Bestimmung in der Bestattungs- und Friedhofsatzung der Stadt Nürnberg für unwirksam, wonach auf den Friedhöfen in Nürnberg nur Grabmale aufgestellt werden dürfen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 07.10.2011 (Vf. 32-VI-10-BayVBI 2012, 234) entschieden, dass das Aufstellen von Grabsteinen aus aus-

beuterischer Kinderarbeit auf Friedhöfen im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts durch Satzungserlass ausgeschlossen werden könne. Damit wurde der Beschluss des VGH vom 27. Juli 2009 (4 N 09.1300) aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an den VGH zurückverwiesen.

Der VGH lehnte den Normenkontrollantrag eines Steinmetzbetriebes daraufhin mit Urteil vom 06.07.2013 (4 N 11.2673) ab. Der Senat ging in seiner Begründung davon aus, dass Art 24. Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) die erforderliche gesetzliche Ermächtigung für einen solchen Ausschluss darstelle, weil Gemeinden und Städte in Satzungen die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen, also auch die Friedhofsnutzung, regeln könnten. Der sachliche Zusammenhang mit dem Friedhofszweck und auch der spezifische örtliche Bezug seien hergestellt, da es im Interesse der Würde des Ortes der Totenbestattung läge, dass dort keine Grabmale aufgestellt werden, deren Material in einem weltweit geächteten Herstellungsprozess gewonnen worden ist. Der VGH ließ in seinem Urteil die Revision zu.

Mit Urteil vom 16.10.2013 (8 CN 1.12) erklärte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Satzungsregelung jedoch für unwirksam (Anlage 2).

Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) sichere den Gemeinden zwar einen grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfassenden Aufgabenbereich sowie die Befugnis zur eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte in diesem Bereich zu.

Nach Auffassung des BVerwG schränke die angegriffene Satzungsbestimmung jedoch grundrechtswidrig die Berufsausübung von Steinmetzen ein. Die Verwendung von Grabmalen auszuschließen, die unter ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, sei zwar ein verfassungsrechtlich legitimer Zweck. Den Steinmetzen den dahingehenden Nachweis aufzubürden, beeinflusse deren Berufsausübung jedoch unzumutbar.

Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG erlaube Eingriffe in die Berufsfreiheit nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, die Umfang und Grenzen des Eingriffs deutlich erkennen lasse. Dabei müsse der Gesetzgeber selbst alle wesentlichen Entscheidungen treffen. Art 24 Abs. 1 Nr. 1 GO sowie Art. 8 und Art. 9 des Bayerischen Bestattungsgesetzes (BestG) reichten dafür nicht aus. In der gesetzlichen Regelung müsse insbesondere festgelegt werden, wie der Nachweis erbracht werden kann, dass ein Grabstein ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurde. Insoweit verletze die Satzungsbestimmung das aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Gebot der Klarheit und Bestimmtheit einer Norm.

Die streitgegenständliche Bestimmung in der Nürnberger Friedhofssatzung, wonach nur Grabsteine aufgestellt werden dürfen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden, sei daher mangels ausreichender gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage und mangels Bestimmtheit ungültig.

## 2. Stand der Änderung des Bayerischen Bestattungsgesetzes

Laut Protokoll des 6. Landtagsplenums vom 04.12.2013, Tagesordnungspunkt 2b  
Gesetzentwurf der SPD zur Änderung des Bestattungsgesetzes Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Ermöglichung des Erlasses gemeindlicher Friedhofssatzungen bzw. Friedhofsordnungen für ein Verwendungsverbot für Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit (Drs. 17/94)  
führt Herr Landtagsabgeordneter von Lerchenfeld (CSU) aus, dass das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege noch in dieser Legislaturperiode eine grundsätzliche Überarbeitung des Bayerischen Bestattungsgesetzes beabsichtigt und dass in diesem Zusammenhang auch eine Regelung für den wirksamen Ausschluss von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit getroffen werden kann.

## 3. Auswirkungen auf die Münchner Friedhofsatzung

Erst wenn der Bayerische Gesetzgeber in das Bestattungsgesetz eine Ermächtigungsnorm aufnimmt, die in jeder Hinsicht den Anforderungen des BVerwG genügt, wird wieder ein entsprechendes Verwendungsverbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit in der Münchner Friedhofsatzung verankert werden.

Mit Schreiben vom 26.02.2014 (Anlage 3) bat Herr Oberbürgermeister Ude im Namen des Stadtrats und persönlich den Präsidenten des Bayerischen Städtetags, sich beim bayerischen Gesetzgeber für eine entsprechende Ergänzung des Bayerischen Bestattungsgesetzes einzusetzen.

### **Anhörung der Bezirksausschüsse**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung der Bezirksausschüsse nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die im Vortrag skizzierten Gerichtsentscheidungen sowie das weitere Vorgehen werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 08-14 / A 02821 der Stadtratsfraktion Die Grünen/Rosa Liste vom 19.10.2011 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister

Joachim Lorenz  
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über den stenographischen Sitzungsdienst  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).